

P.P. CH-8866  
Ziegelbrücke

**A**-PRIORITY DIE POST



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie an unserer Generalversammlung am 15. Mai 2024 in Zürich begrüßen zu dürfen. Falls Sie nicht persönlich teilnehmen können, finden Sie Informationen zur Erteilung von Vollmachten und Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in der beiliegenden Einladung, in der auch die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats aufgeführt sind.

2023 war ein ereignisreiches Jahr für GAM. Am 27. September 2023 fand eine ausserordentliche Generalversammlung statt, an der über 99% der Aktionärinnen und Aktionäre für einen neuen Verwaltungsrat stimmten, der den klaren Auftrag hat, das Unternehmen zum Erfolg zurückzuführen.

Wir haben die uneingeschränkte Unterstützung unseres Ankeraktionärs NJJ Holding SAS für unsere neue Strategie und die Vorschläge zur Stärkung der Bilanz des Unternehmens. Die Massnahmen zielen darauf ab, Stabilität, nachhaltiges Wachstum und Profitabilität mit langfristiger Perspektive für die Zukunft zu sichern. In den vergangenen sechs Monaten haben wir uns auf unsere Kernkompetenzen im Investment Management und die Betreuung unserer Kundinnen und Kunden konzentriert. Wir haben gute Fortschritte bei der Umstrukturierung des Unternehmens gemacht, wir haben ein neues Führungsteam und wir haben unser Fund Management Services Geschäft für Drittfonds verkauft.

Unsere neue Strategie stützt sich auf vier Säulen:

1. *Fokussierung* auf Kunden in unseren bestehenden Kernmärkten
2. *Ausbau* und Stärkung unserer aktiven Kern-Investmentstrategien in den Bereichen Aktien, Anleihen und Multi-Asset durch Investitionen in Talente und Produktideen
3. *Diversifizierung* in neue Anlageproduktbereiche und Weiterentwicklung unseres Wealth Management Angebots auf der Basis von GAMs Expertise im aktiven Management und des Ausbaus strategischer Partnerschaften sowie von Angeboten GAMs alternativer Anlagen und Hedgefonds
4. *Steigerung* der Effektivität durch Reduzierung der Komplexität, um sich auf die Investment Management Kompetenzen von GAM zu konzentrieren

## Die Generalversammlung 2024

Um die Umsetzung unserer Strategie zu unterstützen, schlägt der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären an der kommenden Generalversammlung vor, eine ordentliche Kapitalerhöhung zu genehmigen. Das vorgeschlagene Bezugsrechtsangebot in Höhe von bis zu CHF 100 Millionen wird allen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären angeboten und, falls erforderlich, vollständig von Rock Investment SAS, einer Gruppengesellschaft unseres Ankeraktionärs NJJ Holding SAS, gezeichnet. Dies wird GAM langfristig zu mehr Stabilität verhelfen und das von Rock Investment SAS gewährte Darlehen im Ergebnis zu kapitalisieren, um unsere Firma als erstklassiger globaler Asset Manager zu stärken.

Alle bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Darüber hinaus schlagen wir drei neue weibliche, nicht-exekutive und unabhängige Kandidatinnen für die Wahl in den Verwaltungsrat vor. Im Falle ihrer Wahl bringen sie weitere fundierte Branchenkenntnisse in den Verwaltungsrat ein und tragen dazu bei, die angestrebte Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat zu erreichen - ein wichtiges Element von GAMs Engagement zur Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion. Weitere Einzelheiten und Kurzbiografien finden Sie in der Einladung.

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären, den Anträgen zu allen Traktanden der Generalversammlung zuzustimmen. Unser Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung, die Investmentteams, die Mitarbeitenden und ich sind zuversichtlich, dass GAM eine hervorragende Zukunft vor sich hat. Wir sind weiterhin fest entschlossen, für Sie als unsere geschätzten Aktionärinnen und Aktionäre und alle Interessensgruppen von GAM langfristige Werte zu schaffen.

Wir würden uns freuen, Sie, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, an der Generalversammlung im Novotel Zürich City-West zu begrüßen und danken Ihnen für Ihre anhaltende Unterstützung.

23. April 2024

GAM Holding AG

Im Namen des Verwaltungsrats

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a horizontal line and a small dash.

Antoine Spillmann

# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der GAM Holding AG, Zürich

Die ordentliche Generalversammlung findet statt am

**Mittwoch, 15. Mai 2024, 10.00 Uhr**

Novotel Zürich City-West, Schiffbaustrasse 13, Am Turbinenplatz, 8005 Zürich,  
Schweiz

Türöffnung: 9.30 Uhr

## Traktandenliste

Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

### 1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, sowie Vergütungsbericht und Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2023

#### 1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023, Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

##### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

##### B) Erläuterung

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) schreiben vor, dass die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig ist.

Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle sind im Geschäftsbericht 2023 enthalten, der unter [www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024) verfügbar ist.

#### 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

##### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2023 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung gutzuheissen.

##### B) Erläuterung

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht in Übereinstimmung mit den Prinzipien der *good corporate governance* zur Konsultativabstimmung vor.

Der Vergütungsbericht ist im Geschäftsbericht 2023 enthalten, der unter [www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024) verfügbar ist.

#### 1.3 Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht 2023

##### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2023 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung gutzuheissen.

##### B) Erläuterung

Die Verpflichtungen zur Transparenz in nicht-finanziellen Angelegenheiten (Art. 964a ff. OR) sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und erfordern erstmals eine Berichterstattung für das Jahr 2023, sowie eine Abstimmung der Aktionäre über den Bericht. Der Nachhaltigkeitsbericht enthält detaillierte Informationen über die Strategie, die Ziele und die erzielten Fortschritte von GAM und informiert über nicht-finanzielle Aspekte (Umweltfragen, insbesondere CO<sub>2</sub>-Ziele; soziale Fragen; mitarbeiterbezogene Fragen; Achtung der Menschenrechte; Korruptionsbekämpfung).

Der Nachhaltigkeitsbericht 2023 ist abrufbar unter [www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024).

## 2. Verwendung des Bilanzergebnisses

### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 169.0 Millionen dem Verlustvortrag zuzuweisen.

Verwendung des verfügbaren Bilanzergebnisses	CHF Millionen
Kumulierte Verlustvorträge (vor Zuweisung Jahresverlust 2023)	(624.1)
Netto-Jahresverlust 2023	(169.0)
Zuweisung an den Verlustvortrag	(169.0)
Kumulierte Verlustvorträge (nach Zuweisung Jahresverlust 2023)	(793.1)

### B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten von GAM Holding AG ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zuständig.

## 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt den am 27. September 2023 an der ausserordentlichen Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

#### 3.1 Entlastung der am 27. September 2023 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats

#### 3.2 Entlastung der Mitglieder der Geschäftsleitung

### B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

## 4. Ordentliche Kapitalerhöhung, bedingtes Kapital für Beteiligungspläne und Kapitalband

### 4.1 Ordentliche Kapitalerhöhung

#### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine ordentliche Kapitalerhöhung. Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung soll im Wege eines Bezugsrechtsangebots nach Massgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird von derzeit CHF 7'984'126.55 auf maximal CHF 107'984'126.55 durch die Ausgabe von maximal 2'000'000'000 voll einbezahlten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.05 erhöht. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Kapitalerhöhung im Umfang der eingegangenen Zeichnungen zu vollziehen.\*
2. Der Ausgabebetrag entspricht dem Nennwert, d.h. CHF 0.05 je Namenaktie.
3. Der Verwaltungsrat wird zur Festlegung des Bezugspreises (welcher in keinem Fall tiefer als der Nennwert der Aktien sein darf) und Bezugsverhältnis ermächtigt.

4. Die neu ausgegebenen Aktien sind ab der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimm- und dividendenberechtigt.
5. Die neu ausgegebenen Aktien haben keine Vorrechte.
6. Die Einlagen für die neu ausgegebenen Aktien sind in bar zu leisten.
7. Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen den in Artikel 4.3 bis 4.6 der Statuten der Gesellschaft vorgesehenen Beschränkungen.
8. Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre werden direkt oder indirekt gewährt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Bezugsrechtsausübung (einschliesslich eines allfälligen Bezugsrechtshandels) festzulegen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern oder können anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwendet werden. Insbesondere ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die nicht ausgeübten Bezugsrechte nach seinem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den bestehenden Aktionären oder Dritten zuzuweisen.
9. Bedingungen für die Ausübung von vertraglichen Bezugsrechten: Die in den Artikeln 4.3 bis 4.6 der Statuten der Gesellschaft vorgesehenen Beschränkungen gelten auch für die Ausübung von vertraglichen Bezugsrechten.

Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; ansonsten fällt der Beschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

*\*Der definitive Kapitalerhöhungsbetrag und die Anzahl der neu auszugebenden Aktien werden vom Verwaltungsrat kurz vor dem Start des Bezugsrechtsangebots festgelegt und veröffentlicht. Es ist geplant, dass die Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung Bruttoeinnahmen von bis zu CHF 100 Millionen erzielt.*

## **B) Erläuterung**

Im Oktober 2023 erklärte sich Rock Investment SAS ("**Rock**") bereit, GAM einen Gesamtbetrag von CHF 100 Millionen unter einem Kreditrahmenvertrag ("**Kreditrahmenvertrag**") zu leihen. Per 31. Dezember 2023 betrug der in Anspruch genommene Gesamtbetrag unter dem Kreditrahmenvertrag CHF 36 Millionen. Sämtliche Darlehen unter dem Kreditrahmenvertrag müssen per Juni 2025 zurückbezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund plant GAM die Ausgabe neuer Aktien im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung, um die Darlehen unter dem Kreditrahmenvertrag zurückzuzahlen und diese Darlehen im Ergebnis zu kapitalisieren. Die Kapitalerhöhung wird in Form eines Bezugsrechtsangebots erfolgen, an dem alle berechtigten Aktionäre im Verhältnis zu ihrer Beteiligung teilnehmen können.

Das Unternehmen wird mit Rock eine Vereinbarung über die Beteiligung an der Kapitalerhöhung treffen. Gemäss dieser Vereinbarung wird sich Rock bereit erklären, unter bestimmten Bedingungen sämtliche ihr zugeteilten Bezugsrechte auszuüben sowie alle Aktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt wurden, für einen Gesamtbetrag von bis zu CHF 100 Millionen zu erwerben.

Angesichts der derzeitigen Beteiligung von Rock an der GAM Holding AG ist es wahrscheinlich, dass Rock nach dem Bezugsangebot die Schwelle von 33<sup>1/3</sup> % der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet. Rock hat bei der Übernahmekommission um eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Angebots gemäss Art. 135 FinfraG für den Fall, dass der Schwellenwert überschritten wird, ersucht. Die entsprechende Verfügung der Übernahmekommission wird in den nächsten Tagen oder Wochen erwartet.

Die Durchführung des Bezugsrechtsangebots steht unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Erhalts der Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Erhalts der oben erwähnten Verfügung der Übernahmekommission.

## **4.2 Bedingte Kapitalerhöhung für Beteiligungspläne**

### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten um einen neuen Artikel 3.5 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

- <sup>1</sup> Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 79'841'265 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.05 pro Aktie um höchstens CHF 3'992'063.25 erhöhen durch die Ausübung von Optionen oder anderen Rechten auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Mitarbeitenden der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Personen, die Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erbringen, im Rahmen von Beteiligungsplänen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Reglementen eingeräumt wurden. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Erklärung zur Ausübung von Optionen oder anderen Rechten gestützt auf diese Bestimmung hat in einer Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
- <sup>3</sup> Die neuen Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4.3 bis 4.6 dieser Statuten.

### **B) Erläuterung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Einführung eines bedingten Aktienkapitals in den Statuten der Gesellschaft, welches dem Verwaltungsrat erlauben würde, Aktien aus diesem bedingten Aktienkapital zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen von Verwaltungsrats- oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auszugeben.

Nach Schweizer Recht ist eine Erhöhung des bedingten Kapitals bis zu einem Höchstbetrag von 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft möglich. Die maximale Anzahl der unter diesem Traktandum 4.2 zur Ausgabe vorgeschlagenen Aktien wurde auf der Grundlage des derzeit ausgegebenen und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft berechnet. Der Verwaltungsrat beantragt, die Erhöhung des bedingten Kapitals bis zum maximal zulässigen Betrag (d.h. 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft) unter Berücksichtigung der beantragten ordentlichen Kapitalerhöhung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 107'984'126.55 (vgl. Traktandum 4.1 oben), was schlussendlich zu einem deutlich tieferen bedingten Aktienkapital (im Vergleich zu dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital der Gesellschaft nach der ordentlichen Kapitalerhöhung) führt.

## **4.3 Kapitalband**

### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung – unter der unten genannten aufschiebenden Bedingung – ein Kapitalband einzuführen und zu diesem Zweck einen neuen Art. 3.4 in die Statuten der Gesellschaft wie folgt einzufügen:

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 97'185'713.90\* (untere Grenze) und CHF 118,782,539.20\* (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 15. Mai 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben

- oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 bzw. Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 4.3 bis 4.6 dieser Statuten.
- <sup>3</sup> Im Falle einer Ausgabe von Aktien legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- <sup>4</sup> Im Falle einer Ausgabe von Aktien ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten zuzuweisen:
- a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
  - b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
  - c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

*\*Die definitiven Beträge (Unter- und Obergrenze) des Kapitalbands werden vom Verwaltungsrat festgelegt und veröffentlicht, sobald der Verwaltungsrat den Feststellungsbeschluss über die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1 gefasst und die entsprechende Änderung der Statuten der Gesellschaft beschlossen hat. Der Verwaltungsrat wird die Unter- und Obergrenze des Kapitalbandes dabei so festlegen, dass sie 90% (Untergrenze) und 110% des nach Eintragung der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1 im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft entsprechen, wobei die Unter- bzw. Obergrenze geteilt durch den Nennwert je Aktie von CHF 0.05 – unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen – in jedem Fall eine ganze Anzahl Aktien ergeben muss.*

Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der neue Art. 3.4 der Statuten nur zusammen mit der Eintragung der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen wird.

## **B) Erläuterung**

An der letzten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2023 beschloss die Generalversammlung die Einführung eines Kapitalbandes von CHF 7'185'714.55 (Untergrenze) (entspricht 90% des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft) bis CHF 8'782'538.55 (Obergrenze) (entspricht 110% des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft). Gemäss Art. 653v OR fällt der

Beschluss über das Kapitalband automatisch dahin, wenn die Generalversammlung eine ordentliche Kapitalerhöhung beschliesst.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung daher - unter der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung - die Wiedereinführung des zuvor beschlossenen Kapitalbandes in Art. 3.4 der Statuten der Gesellschaft, wobei die Unter- und Obergrenze an das Aktienkapital der Gesellschaft nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung angepasst, die Grenzen aber wiederum 90% (Untergrenze) und 110% (Obergrenze) des eingetragenen Aktienkapitals, wie das beim bestehenden Kapitalband der Fall ist, entsprechen sollen. Das vorgeschlagene Kapitalband ermöglicht es dem Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft um bis zu 10% des Aktienkapitals, das nach Abschluss der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1 im Handelsregister eingetragen werden soll, während fünf Jahren ohne zusätzlichen Generalversammlungsbeschluss herabzusetzen oder zu erhöhen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien innerhalb des Kapitalbands unter den in Absatz 4 des vorgeschlagenen Art. 3.4 der Statuten der Gesellschaft genannten Umständen zu beschränken oder aufzuheben.

Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der neue Art. 3.4 der Statuten nur zusammen mit der Eintragung der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 4.1 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen wird.

## 5. **Wiederwahlen und Wahlen in den Verwaltungsrat**

### A) **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Antoine Spillmann** als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (in einer einzigen Abstimmung) und die Wiederwahl von **Anthony Maarek**, **Jeremy Smouha** und **Carlos Esteve** sowie die Wahl von **Inès de Dinechin**, **Anne Empain** und **Donatella Ceccarelli** als Mitglieder des Verwaltungsrats, jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025.

#### 5.1 **Wiederwahl von Antoine Spillmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (in einer einzigen Abstimmung)**

#### 5.2 **Wiederwahl von Anthony Maarek**

#### 5.3 **Wiederwahl von Jeremy Smouha**

#### 5.4 **Wiederwahl von Carlos Esteve**

#### 5.5 **Wahl von Inès de Dinechin**

#### 5.6 **Wahl von Anne Empain**

#### 5.7 **Wahl von Donatella Ceccarelli**

### B) **Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig. Der Verwaltungsrat und der Governance- und Nominationsausschuss sind überzeugt, dass die zur Wahl beantragten Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Weitere Informationen zu den Biografien der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder finden Sie im Geschäftsbericht 2023, Kapitel Corporate Governance – Board of Directors ([www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024)).

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von drei neuen nicht-exekutiven und unabhängigen Kandidatinnen. Mit der Wahl der Kandidatinnen wird erreicht, dass eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht-exekutiv und unabhängig ist. GAM ist bestrebt, erneut eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat zu erreichen und damit Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion zu fördern.

Die Biografien der neuen Kandidaten werden unten wiedergegeben:

### **Wahl von Inès de Dinechin**

Inès de Dinechin verfügt über 30 Jahre Erfahrung in der Leitung von Finanzinstituten. Diese Fülle von Erfahrungen erstreckt sich über mehrere Unternehmen und begann mit verschiedenen Führungspositionen zu Beginn ihrer Karriere bei Société Générale Corporate & Investment: Global Head of Human Resources, Global Head of Structured Products und Head of Derivatives Sales and Risk Management. Anschliessend war sie seit 2012 durchgehend in verschiedenen Positionen als CEO, Vorsitzende und Verwaltungsratsmitglied unter anderem bei Lyxor Asset Management, Queirade Associates, Aviva investors, Goldman Sachs, Quintet Private Bank und Bank of America Europe DAC tätig. Darüber hinaus war sie stellvertretende Vorsitzende der AFG (Asset Management French Association) (2016-2020), Non-Executive Director bei EURONEXT Ltd und Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses (2014-2020) und ehemalige Non-Executive Director in 11 Gremien in den Bereichen Finanzen, Luxus, Lebensmittel, Industrie, Technik und Elektronik. Neben ihrer umfangreichen Karriere wurde Inès de Dinechin 2019 mit dem AGEFI European Sustainable CEO of the Year Award ausgezeichnet und erschien mehrmals in der FN 100 Liste der einflussreichsten Frauen im Finanzwesen. Sie verfügt über einen Master in Finanzen der Universität Paris IX Dauphine. Sie ist in Frankreich ansässig.

### **Wahl von Anne Empain**

Anne Empain ist eine englische Rechtsanwältin (qualified solicitor; Hogan Lovells) und eine Unternehmerin mit über 30 Jahren Berufserfahrung im Investmentbanking und in der Vermögensverwaltung in London und der Schweiz, mit Schwerpunkt auf alternative Anlagen in den letzten 20 Jahren. Im Jahr 2014 war Anne Empain Mitbegründerin und CEO von ARM Swiss Representatives SA, einem privaten, von der FINMA regulierten Vertreter und Vertreiber von Fonds, der von FUNDROCK/der Apex Group übernommen wurde, zu der sie im Jahr 2021 stiess. Seit der Mitbegründung 2014, unterstützte Anne Empain mehr als 500 Fondsmanager bei der Vermarktung ihrer Fonds in der Schweiz in Einklang mit lokalen Vorschriften, fungierte als Leiterin der Abteilung Risiko und Compliance, leitete die Geschäftsentwicklung und brachte mehr als 500 Verwaltungsgesellschaften und 1200 vertretene Fonds an Bord. Anne Empain begann ihre Karriere in der alternativen Investmentbranche im Jahr 2003 in leitenden Positionen in den Bereichen Recht und Compliance sowie Geschäftsentwicklung bei EIM und Union Bancaire Privée in der Schweiz. Davor besetzte Anne Empain verschiedene leitende Positionen im Bereich Strukturierung und Recht in Derivatteams bei Credit Suisse und Morgan Stanley in London. Sie ist Gründungsmitglied des Genfer Chapters der 100 Women in Finance. Darüber hinaus absolvierte sie 2018 ein Corporate Governance Zertifikat am INSEAD und 2024 eine Qualifikation in Artificial Intelligence Strategy an der MIT Sloan School of Management. Seit dem Jahr 2020 ist Anne Empain Mitglied des Verwaltungsrats von Bruellan SA und Präsidentin der Make A Wish Foundation Switzerland & Liechtenstein. Anne Empain verfügt über einen Master in Wirtschaftsrecht und einen Bachelor in Jura von der Université des Sciences Sociales, Toulouse. Sie ist in der Schweiz ansässig.

### **Wahl von Donatella Ceccarelli**

Seit 2011 war Donatella Ceccarelli 12 Jahre lang Vorsitzende des Vorstands der Flick Privatstiftung und Geschäftsführerin des Flick Family Office, wo sie durch einen Asset Allocation-Ansatz, der alle Anlageklassen und alle Regionen der Welt umfasst, hohe risikobereinigte Renditen erzielte. Darüber hinaus war sie seit 2014 Mitglied des Verwaltungsrats von AMG Critical Materials N.V., sowohl als Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses als auch als Mitglied des Auswahl- und Nominierungsausschusses. Ausserdem war sie Verwaltungsratsmitglied der Organisation für Internationale Wirtschaftsbeziehungen (OIER), die strategische Beratung für Programme zu intelligenten nachhaltigen Städten anbietet. Vor diesen Positionen war Donatella Ceccarelli ausserdem Non-Executive Director bei GCS Business Capital, Head of Client Account Management & Senior Equity Advisor bei Lehman Brothers International, Director & Co-Head of Cash Equity Sales, Italy & Spain bei der Deutschen Bank, wo sie 2001 die Auszeichnung "Top Equity Advisor" erhielt (Reuters Survey). Im Jahr 2009 wurde Donatella Ceccarelli vom italienischen Ministerium für Chancengleichheit als "Top Italian Female Executive" ausgezeichnet ("Ready for Board Women"). Sie verfügt über einen Dokortitel in modernen Sprachen mit Spezialisierung auf Wirtschaft von der Universität Triest und spricht fließend Italienisch, Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch. Sie ist in Mailand, Italien, ansässig.

Alle Nominierten stehen für die Wahl zur Verfügung.

## 6. Wahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

### A) Antrag

Unter Vorbehalt ihrer Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von **Inès de Dinechin**, **Anne Empain** und **Carlos Esteve** als Mitglieder des Vergütungsausschusses, jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2025.

#### 6.1 Wahl von Inès de Dinechin

#### 6.2 Wahl von Anne Empain

#### 6.3 Wahl von Carlos Esteve

### B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig. Der Verwaltungsrat und der Governance- und Nominationsausschuss sind überzeugt, dass die zur Wahl beantragten Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Weitere Informationen finden Sie im Geschäftsbericht 2023, Kapitel Corporate Governance – Board of Directors ([www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024)).

## 7. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### 7.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

#### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats in bar und in Aktien für den Zeitraum ab der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 von CHF 1'400'000.

#### B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 11.1 Absatz. 1 lit. a) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats zuständig. Für Details zur Vergütung des Verwaltungsrats für die ablaufende Amtsperiode und für einen Ausblick auf die kommende Amtsdauer wird auf den Geschäftsbericht 2023 (S. 78 ff.) verwiesen. Die Vergütung des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung und beinhaltet keine variablen Elemente.

### 7.2 Rückwirkende Genehmigung einer aktienbasierten Vergütung des Verwaltungsrats

#### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die rückwirkende Genehmigung eines Gesamtbetrags einer aktienbasierten Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum ab der ausserordentlichen Generalversammlung im September 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 von CHF 400'000.

#### B) Erläuterung

Der vorherige Verwaltungsrat hat beschlossen, keine Genehmigung für eine aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrats ab der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 zu beantragen. Der neue Verwaltungsrat, der an der ausserordentlichen Generalversammlung im September 2023 gewählt wurde, ist der Ansicht, dass die Vergütung des Verwaltungsrats auf die Aktionäre abgestimmt werden sollte und daher der Grossteil der Vergütung in Form von Aktienzuteilungen erfolgen sollte. Der neue Verwaltungsrat beantragt daher die rückwirkende Genehmigung von Aktienzuteilungen auf einer pro-rata-Basis von der

ausserordentlichen Generalversammlung im September 2023 bis zur Generalversammlung 2024.

Da die vorgeschlagenen Zuteilungen das an der Generalversammlung 2023 genehmigte Budget übersteigen, beantragt der neue Verwaltungsrat gestützt auf Art. 11.1 Abs. 2 der Statuten den Aktionären, rückwirkend einen zusätzlichen Betrag für eine solche aktienbasierte Vergütung für den Zeitraum von der ausserordentlichen Generalversammlung im September 2023 bis zur Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

### **7.3 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024**

#### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 von CHF 4'000'000.

#### **B) Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 11.1 Absatz. 1 lit. b) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig. Für Details zur fixen Vergütung der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2023 und einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024 wird auf den Geschäftsbericht 2023 (S. 75 ff.) verwiesen.

Der Verwaltungsrat beantragt keine variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.

### **7.4 Genehmigung einer einmaligen aktienbasierten Retentionsprämie der Geschäftsleitung**

#### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer einmaligen, langfristigen und leistungsabhängigen aktienbasierten Retentionsprämie für die Geschäftsleitung für den Zeitraum bis März 2028 in Höhe eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 3'000'000 zum Zeitpunkt der Zuteilung.

#### **B) Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Nr. 4 OR und Art. 11.1 Abs. 2 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass die Geschäftsleitung für die Umsetzung der Strategie der Gruppe in den kommenden Jahren von entscheidender Bedeutung ist. Daher schlägt der Verwaltungsrat den Aktionären vor, den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine einmalige, langfristige und leistungsbezogene aktienbasierte Vergütung zuzuteilen. Diese Prämie wird nur dann in Aktien umgewandelt, wenn bestimmte Leistungskriterien erfüllt sind. Die Leistungskriterien konzentrieren sich auf die Umsetzung der Strategie der Gruppe, das Wachstum des verwalteten Vermögens der Gruppe, die Rentabilität der Gruppe, Massnahmen zur Kostensenkung, die Performance der Fondsanlagen und das Erreichen der vom Verwaltungsrat festgelegten persönlichen Ziele.

Die Zuteilung wird, vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungskriterien, am 31. März 2028 unverfallbar (vesting). Danach müssen die Mitglieder der Geschäftsleitung die gelieferten Aktien der GAM Holding AG bis Juni 2029 halten. Nach Juni 2029 unterliegen die Aktien keinerlei Beschränkungen mehr, sofern die Mitglieder der Geschäftsleitung die Geschäftsbericht 2023 (Seite 71) aufgeführten Anforderungen an ihren Aktienbesitz erfüllen.

Für Einzelheiten zur festen Vergütung der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2023 und einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024 wird auf den Geschäftsbericht 2023 (Seite 76 ff.) verwiesen.

## 8. **Wiederwahl der Revisionsstelle**

### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

### **B) Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG bestätigte, dass sie die geforderte Unabhängigkeit zur Mandatsausübung besitzt.

## 9. **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Schützengasse 1, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **B) Erläuterung**

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Herr Tobias Rohner bestätigte, dass er die geforderte Unabhängigkeit zur Mandatsausübung besitzt.

## Organisatorische Hinweise

### Teilnahme und Stimmrecht / Zutrittskarten

Nach Rücksendung des beiliegenden, ordnungsgemäss unterzeichneten Anmeldeformulars bis spätestens 13. Mai 2024 (Eingangsdatum) erhalten die Aktionäre eine Eintrittskarte und Stimmmaterial. Zur Abstimmung über die Traktanden sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die am 6. Mai 2024 (Stichtag für die Eintragung) im Aktienregister der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragen sind. Vom 7. Mai 2024 bis zum 15. Mai 2024 werden keine Ein- und Austragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.

### Vertretung/Vollmachtserteilung

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der ordentlichen Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels gültiger Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur ordentlichen Generalversammlung zugelassen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert Herr Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Schützengasse 1, 8001 Zürich, Schweiz. Bei Verhinderung von Herrn Tobias Rohner an der Generalversammlung sorgt er für die Ernennung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen schriftlich erteilen, dies durch Rücksendung des beiliegenden, ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmachtformulars bis spätestens am 13. Mai 2024 (Eingangsdatum).

### Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen elektronisch erteilen möchten, können dazu im Internet die Website <https://gamholding.shapp.ch> aufrufen und anschliessend den entsprechenden Anweisungen folgen. Die persönlichen Zugangsdaten für die Registrierung befinden sich auf dem den Aktionären zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellten Vollmachtsformular. Die elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis zum 10. Mai 2024, 23:59 Uhr MEZ, möglich.

### Sprache

Die ordentliche Generalversammlung wird in englischer Sprache durchgeführt.

### Geschäftsbericht und Nachhaltigkeitsbericht

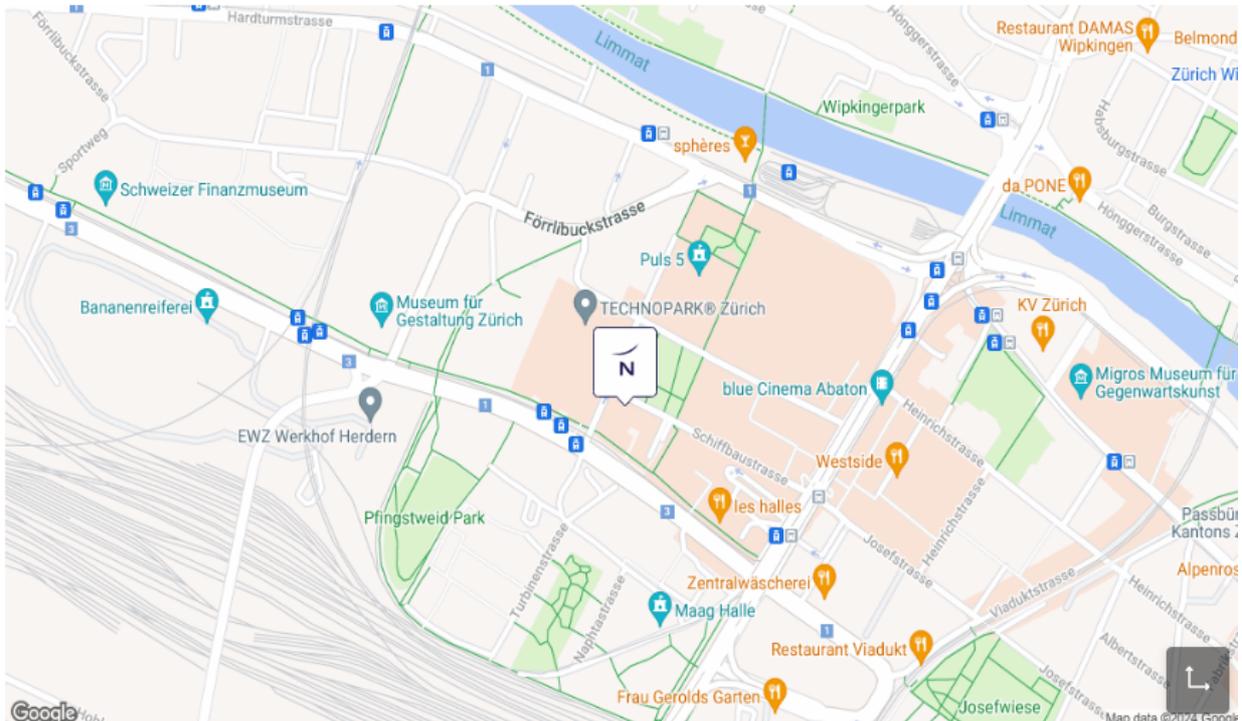
Der Geschäftsbericht 2023 (bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht) und der Nachhaltigkeitsbericht 2023 wurden am 27. März 2024 veröffentlicht. Beide können auf der Website der GAM Holding AG ([www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024)) eingesehen werden.

### Apéro

Im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung wird kein Apéro stattfinden.

**Veranstaltungsort – Novotel Zürich City-West**

## Hotel location



### Einladung

Sollte die englische Übersetzung der Einladung von der deutschen Originalversion – beide verfügbar auf der Website der GAM Holding AG ([www.gam.com/de/agm2024](http://www.gam.com/de/agm2024)) – abweichen, so geht die deutsche Version vor.

23. April 2024

**GAM Holding AG**

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident

Antoine Spillmann

Die in dieser Einladung enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich Informationszwecken und stellen weder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf, Verkauf, Umtausch oder zur Ausgabe von Namensaktien oder anderen Wertpapieren der GAM Holding AG dar, noch sind sie Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung, noch bilden sie die Grundlage für einen diesbezüglichen Vertrag. Keine dieser Aktien oder sonstigen Wertpapiere wurden oder werden gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung registriert.